

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals, d. h. für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Die Gesetzesgrundlage für REACH ist die der EG-Verordnung Nr. 1907/2006. Die REACH-Verordnung, die zum 01. Juni 2007 in Kraft getreten ist, wurde im Amtsblatt der europäischen Union am 18. Dezember 2006 veröffentlicht. Seither ist die REACH-Verordnung unmittelbar und gleichermaßen in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich wäre.

Ziel der REACH-Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen sowie den freien Verkehr von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen zu gewährleisten. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die INGUN Prüfmittelbau GmbH für sehr erstrebenswert und als unverzichtbar. Aus diesem Grund werden bei der INGUN Prüfmittelbau GmbH Geschäftsentscheidungen und Handlungen stets auf umweltrelevante Aspekte und Auswirkungen geprüft.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv.

Die INGUN Prüfmittelbau GmbH ist im Sinne der EG-Verordnung 1907/2006 ein **nachgeschalteter Anwender**; eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet.

Bei den von der INGUN Prüfmittelbau GmbH in Verkehr gebrachten Produkten handelt es sich um **Erzeugnisse**. Sie enthalten keine Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen beabsichtigt freigesetzt werden.

Alle bei der INGUN Prüfmittelbau GmbH zum Einsatz kommenden Zubereitungen wurden hinsichtlich der Verwendung mittels den erweiterten Sicherheitsdatenblättern unserer Lieferanten überprüft. Hierzu sind bei der INGUN Prüfmittelbau GmbH Prozesse etabliert, um sicherzustellen, dass nur vom Hersteller freigegebene Anwendungen erfolgen.

Da die INGUN Prüfmittelbau GmbH keine Stoffe herstellt und keine Stoffe von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes importiert, besteht durch die INGUN Prüfmittelbau GmbH auch keine Veranlassung, Vorregistrierungen oder Registrierungen selbst durchzuführen. Innerhalb der Lieferkette werden erforderliche Vorregistrierungen und Registrierungen von unseren Vorlieferanten durchgeführt.

Gemäß Artikel 33 „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“ stehen wir in Kontakt mit unseren Vorlieferanten, um zu klären, ob die an uns gelieferten Produkte, besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = substances of very high concern) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Bei den SVHC handelt es sich um Stoffe, die in der sogenannten „Kandidatenliste“ aufgeführt sind. Die aktuelle rechtlich verbindliche Liste ist unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> einsehbar.

Wir führen keine routinemäßigen Prüfungen auf das Vorhandensein von SVHC durch und eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen ist nicht Gegenstand unserer Ein- bzw. Ausgangskontrolle. Viele Substanzen kommen ubiquitär vor und können daher möglicherweise als Verunreinigung im Erzeugnis nachgewiesen werden.

Nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass mit der Auflistung von Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) als SVHC einige von der INGUN Prüfmittelbau GmbH in Verkehr gebrachten Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der aktuellen „Kandidatenliste“ (Stand: 15.01.2019) mit mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung der von der INGUN Prüfmittelbau GmbH in Verkehr gebrachten Erzeugnisse werden keine enthaltenen Stoffe beabsichtigt freigesetzt, noch geht vom enthaltenen Stoff selbst eine Gefahr aus.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich mit der Auflistung von Blei als SVHC nicht um ein Bleiverbot handelt, sondern um eine Kommunikationspflicht entlang der Lieferkette. Gegenwärtig bleibt Blei ein wichtiges Legierungselement für Aluminium-, Stahl- und Kupferwerkstoffe. Bleihaltige Werkstoffe sind lang erprobt und bieten eine Reihe technologischer Vorteile, insbesondere eine erhöhte Korrosionsbeständigkeit, eine verbesserte Umformbarkeit im kalten und heißen Zustand, eine verbesserte Zerspanbarkeit sowie ein verbessertes Gleit- und Reibverhalten und eine erhöhte Dichtheit.

Eine Übersicht der Erzeugnisse die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) mit mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, können Sie auf Seite 3 einsehen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

INGUN Prüfmittelbau GmbH

Die Geschäftsleitung

Konstanz, im Januar 2019

Bezeichnung	SVHC	Datum der Aufnahme	Anhang XVII
			Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Gefederte Kontaktstifte	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	27.06.2018	Keine Einschränkungen in der Verwendung als Prüfmittel
Kontaktsteckhülsen	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	27.06.2018	
Prüfadapter	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	27.06.2018	
Prüfadapter-Zubehör	Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)	27.06.2018	